



Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Sektion Wohlen AG

04. April 2018

I. Name und Sitz

- Art. 1 Die Sozialdemokratische Partei der Sektion Wohlen AG (SP Wohlen AG) ist die politische Organisation der in Wohlen AG wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Unter Zustimmung der kantonalen Geschäftsleitung kann die Sektion im Bedarfsfall mehrere politische Gemeinden umfassen. Sie ist als Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB organisiert.
- Art. 2 Sitz der SP Wohlen AG ist Wohlen im Kanton Aargau.

II. Zweck und Zugehörigkeit

- Art. 3 Die SP Wohlen AG ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bremgarten, des Kantons Aargau und der Schweiz.
- Art. 4 Die SP Wohlen AG
- a) dient als Forum zur Diskussion politischer und gesellschaftlicher Fragen der Mitglieder, der Sympathisantinnen und Sympathisanten und der interessierten Öffentlichkeit;
 - b) bezieht Stellung zu politischen und gesellschaftlichen Fragen, namentlich von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit;
 - c) bezieht Stellung zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz;
 - d) informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kantonalen und kommunalen Politik sowie in den übergeordneten Parteigremien;
 - e) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen;
 - f) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirkswahlen, Grossratswahlen und Bundeswahlen zuhanden der zuständigen Gremien;
 - g) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Kommissionen und besondere Aufgaben zuhanden der zuständigen Gremien;
 - h) meldet die nominierten Personen termingerecht an die zuständigen Behörden.
- Art. 5 Die SP Wohlen AG anerkennt die Statuten der Bezirkspartei, der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz.

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Die Sektion Wohlen AG ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. Sie betreut in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei das Mutationswesen.
- Mitglied der SP Wohlen AG kann ungeachtet des Geschlechts und der Nationalität werden, wer das 16. Altersjahr erreicht und in Wohlen AG Wohnsitz hat. Die Aufnahme von Mitgliedern mit auswärtigem Wohnsitz ist zulässig. Mitglieder, die von einer anderen Sektion gemeldet werden, werden darüber informiert und können die Aufnahme annehmen oder ablehnen.
- Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um die SP Wohlen AG besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- Art. 7 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, ihr Gesuch der Generalversammlung zu unterbreiten, welche über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig beschliesst.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 9 Ein Austritt aus der SP Wohlen AG ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 10
- a) Mitglieder, die den Jahresbeitrag seit mehr als zwei Jahren nicht mehr bezahlt haben, können nach ungenutztem Ablauf einer 60-tägigen Zahlungsfrist, die ihnen mittels eingeschriebenem Brief anzusetzen ist, durch Beschluss des Vorstandes aus der SP Wohlen AG ausgeschlossen werden.
 - b) Ein Mitglied, welches die Statuten der SP Wohlen AG, der SP des Bezirks Bremgarten, der Kantonalpartei oder der SP Schweiz vorsätzlich und gröblich verletzt oder seine Verpflichtungen diesen gegenüber nicht erfüllt, kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Sektion ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören.
 - c) Zu einer Generalversammlung, an welcher der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt wird, sind die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Nennung des Traktandums einzuladen.
 - d) Der Termin der Generalversammlung und der Antrag des Vorstandes mit Begründung sind dem Mitglied 30 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 - e) Das Mitglied ist befugt, anlässlich der Generalversammlung persönlich oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

IV. Organisation und Leitung

Art. 11 Die Organe der SP Wohlen AG sind:

- a) die Generalversammlung als oberstes Organ;
- b) der Sektionsvorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen. Vorbehalten bleiben die in den Statuten genannten längeren Einladungsfristen für einzelne Geschäfte.

Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Vertreter des Einwohnerrates, der Schulpflege und weiterer Kommissionen;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- d) Wahlen des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Wahlen der Revisorinnen und Revisoren;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- g) Beschlussfassung über beantragte Geschäfte des Vorstands oder von Mitgliedern.

Art. 13 Der Generalversammlung ist im Übrigen vorbehalten:

- a) der Ausschluss von Parteimitgliedern;
- b) die Abänderung und die Genehmigung der Statuten;
- c) die Genehmigung von Reglementen;
- d) die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen in den Gemeinderat, den Einwohnerrat und die Schulpflege;
- e) die Auflösung des Vereins.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte. Sie werden vom Vorstand unter Wahrung der Fristen von Art. 12 einberufen.

Art. 15 Über Sachgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

- Art. 16 Die Leitung der SP Wohlen AG obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Art. 17 Die Amtsdauer des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 18 Der Vorstand vertritt die SP Wohlen AG nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand geregelt, wobei Kollektivunterschrift zu zweien vorgeschrieben ist.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- Art. 19 Zwei Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Rechnung der SP Wohlen AG und erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer der Revisorinnen oder Revisoren beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

- Art. 20 Die Einnahmen der SP Wohlen AG bestehen aus den
- Mitgliederbeiträgen;
 - Mandatsbeiträgen, die in einem Reglement festgehalten sind;
 - Vermögenserträgen;
 - weiteren Zuwendungen.
- Art. 21 Die Einnahmen werden verwendet zur
- Bestreitung von Verwaltungskosten und Spesen;
 - Bestreitung aller weiteren, von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.
- Art. 22 Die Festsetzung und die Einforderung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die SP Wohlen AG, wobei Mitglieder, die vor dem 30. Juni ihr Beitragsgesuch einreichen den vollen Jahresbeitrag zu entrichten haben, während nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder für das Beitrittsjahr keine Beiträge zu bezahlen haben.
- Normalverdienende Mitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Mitglieder in Ausbildung oder bei einem geringen Einkommen.
- Für austretende Mitglieder werden die Beiträge für das Austrittsjahr ungeachtet des Austrittsdatums vollumfänglich geschuldet.
- Art. 23 Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 24 Die SP Wohlen AG haftet nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Revisionsbestimmungen

Art. 25 Statutenänderungen (Partial- oder Totalrevision) benötigen die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Zu Generalversammlungen, an welchen Statutenänderungen vorgenommen werden sollen, hat der Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen unter Beilage der beantragten Statutenänderungen einzuladen.

1/5 der Mitglieder kann bis Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand Anträge zur Abänderung der Statuten unterbreiten, welche der nächsten Generalversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen zum Beschluss vorzulegen sind.

VII. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Auflösung der SP Wohlen AG kann nur an einer zu diesem Zweck unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen einberufenen Generalversammlung mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wenn sich mindestens drei Mitglieder der Bestrebung einer Auflösung widersetzen, kann von einer Auflösung abgesehen und diejenigen für Vorstandsaufgaben in Pflicht genommen werden. Ein allfälliges Vermögen ist der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bremgarten zur Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren keine neue Sektion Wohlen AG der Sozialdemokratischen Partei gegründet, fällt das Vermögen der Kantonspartei zu.

Art. 27 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04. April 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

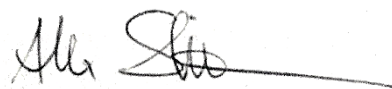
04. April 2018, 5610 Wohlen AG

Der Präsident:



Cyrille Meier

Der Fraktionspräsident:



Alex Stirnemann